

# **Satzung des Vereins „Modellflieger-Club Merkendorf e.V.“**

## **§1 Namen des Vereins**

Der Verein führt den Namen „**Modellflieger-Club Merkendorf e.V.**“.

Er hat seinen Sitz in Merkendorf, Gemeinde Memmelsdorf und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Bamberg (VR 558) eingetragen.

## **§2 Zweck und Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" §52 der Abgabenordnung.
2. Der Vereinszweck besteht in der Pflege und Förderung des Modellflugsports und wird etwa verwirklicht durch:
  - I. Gewährleistung eines regelmäßigen und geordneten Modellflugbetriebs,
  - II. Durchführung von modellflugsportlichen Veranstaltungen oder Wettbewerben,
  - III. Angebote zur Nachwuchsförderung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.  
Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und dabei wirtschaftlich unabhängig.
4. Die Mittel des Vereins dürfen **nur** für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf **keine Person** durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem für ihn zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.

## **§3 Organe des Vereins sind:**

- a. Der Vorstand
- b. Der Vorstandsrat
- c. Die Mitgliederversammlung

## **§4 Der Vorstand setzt sich zusammen aus:**

- a. Dem 1. Vorsitzenden
- b. Dem 2. Vorsitzenden

### **Der Vorstandsrat setzt sich zusammen aus:**

- a. Dem Vorstand
- b. Dem Schriftführer
- c. Dem 1. Kassier
- d. Dem 2. Kassier

## **§5 Vorstand im Sinne des §26 BGB ist der 1. und 2. Vorsitzende. Zur Vertretung des Vereins sind der 1. und der 2. Vorsitzende je alleine berechtigt.**

## **§6 Tritt ein Mitglied des Vorstandsrates während des Jahres vorzeitig von seinem Posten zurück, so hat der 1. Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende,**

in Übereinstimmung mit den übrigen Vorstandsratsmitgliedern bis zur Neuwahl durch die Mitgliederversammlung kommissarisch den Nachfolger zu bestimmen.

Kommt keine Übereinstimmung zustande, so entscheidet die Mehrheit. Im Falle der Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag. Im Falle des Rücktrittes oder des sonstigen Ausfalles des 1. oder 2. Vorsitzenden ist vom Vorstandsrat unverzüglich eine Neuwahl durch die Mitgliederversammlung herbeizuführen.

**§7** Der Vorstand wird für die Dauer von **3 Jahren** gewählt. Die Amtszeit endet erst mit der Wahl des neuen Vorstandsrates. Der Verein hat jährlich eine Jahreshauptversammlung abzuhalten. Nach Abgabe der vorgeschriebenen Berichte und dem Beschluss über die Entlastung des Vorstandsrates übernimmt ein dreiköpfiges, von den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern mit einfacher Mehrheit und in offener Wahl bestimmter Wahlausschuss den Vorsitz.

Der Wahlausschuss führt die Neuwahl des Vorstandsrates durch. Die Vorstandsratsmitglieder werden **einzel**n nach Vorschlägen, die aus der Mitte der Versammlung kommen, mit **einfacher Mehrheit** gewählt.

**§8** Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und kann über wesentliche Angelegenheiten des Vereins beschließen, insbesondere Satzungsänderungen, allgemeine Aufnahmegebühren, Vorschlag zum Ausschluss von Mitgliedern, Abberufung und Neuwahlen des Vorstandsrates auch während des Jahres. Die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages und der Aufnahmegebühr erfolgt ebenfalls durch die Mitgliederversammlung. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein oder auf Wunsch der beiden Vorsitzenden, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Alle Mitglieder des Vereins sind bei den Versammlung stimmberechtigt. Davon ausgenommen sind:

- Mitglieder, die zum Zeitpunkt der Abstimmung das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben.
- Mitglieder, bei denen Zahlungen gegenüber dem Verein offen sind.
- Mitglieder, die im Anwärter-Status sind.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu führen, deren Richtigkeit von zwei Mitgliedern des Vorstandsrats per Unterschrift zu bestätigen ist.

**§9** Ort und Zeit der Monatsversammlung wird einmalig festgelegt und in einer Mitgliederversammlung beschlossen. Die Jahreshauptversammlung wird unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich per Brief oder per E-Mail bekannt gegeben und hat **14 Tage** vor dem Termin zu erfolgen.

**§10** Der Vorstand hat in der Jahreshauptversammlung jeweils über das vergangene Geschäftsjahr zu berichten, ebenso ist auch ein Kassenbericht abzugeben.

**§11** Zur Ausübung der Kontrolle über die Arbeit des Vorstandsrates, sowie zum Zwecke der Kassenprüfung erfolgt die Ernennung von 2 Mitgliedern, die in der Jahreshauptversammlung gewählt werden.

Dieses Kontrollorgan hat das Recht, den Sitzungen des Vorstandsrates mit beratender Stimme beizuwohnen. Sie haben die Pflicht, die genaue Einhaltung der Satzung zu überwachen, die Geschäftsordnung sowie die Kasse zu prüfen und in der Jahreshauptversammlung über ihren Befund nach §10 Bericht zu erstatten. Sind alle Berichte geprüft und für ordentlich befunden kann die Entlastung des Vorstandsrates durch die Mitgliederversammlung erfolgen.

**§12** Jede ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung (Monats- oder Jahreshauptversammlung) ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen notwendig.

**§13** Auf Antrag von mindestens  $\frac{1}{4}$  aller **stimmberchtigten Mitglieder** des Vereines hat der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Hierfür gelten die gleichen Bestimmungen wie für eine ordentliche Versammlung.

**§14** Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.

Die Mitglieder werden dem jeweiligen Dachverband gemeldet.

Von allen Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt. Jedes neu aufzunehmende Mitglied erhält vorerst nur eine Mitgliedsanwartschaft die in der Regel ein Jahr dauert. Am Ende der Zeitdauer entscheidet der Vorstandsrat über das weitere Vorgehen ob eine Aufnahme, eine Verlängerung der Anwartschaft oder ein Ausschluss erfolgt. Bei endgültiger Aufnahme wird eine Aufnahmegebühr fällig.

Während der Anwartschaft besteht kein aktives Wahlrecht.

Die Aufnahme erfolgt immer zum Jahresbeginn.

**§15** Der Austritt eines Mitgliedes kann bis zum Ende des letzten Quartals erfolgen. Der Austritt ist schriftlich zu erklären. Im Übrigen endet die Mitgliedschaft durch Tod, Ausschluss oder rechtskräftiger Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

**§16** Der Ausschluss eines Mitgliedes darf nur bei erheblichen Verstoß gegen die Satzung oder bei grober Schädigung des Vereines oder bei unehrenhaften und unkameradschaftlichen Verhalten in- und außerhalb des Vereines erfolgen. Ausschlussgrund ist auch ein Beitragsrückstand von mehr als 3 Monaten.

Mitglieder, die den ergangenen Satzungen und Anordnungen zuwiderhandeln, können vom Vorstand, dem Vorstandsrat oder der Mitgliederversammlung zum Ausschluss vorgeschlagen werden. Die Entscheidung über den Ausschluss fällt ausschließlich der Vorstandsrat. Der Ausschluss braucht nicht begründet zu werden.

Dem auszuschließenden Mitglied wird der Ausschluss schriftlich bekannt gegeben. Innerhalb von 14 Tagen kann beim Vorstandsrat schriftlich Einspruch erhoben werden. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

Jeder Ausschluss wird auch dem Dachverband mitgeteilt.

Mitglieder, die den ruhigen Ablauf einer Versammlung oder des Flugbetriebes gefährden, können von einem Vorstandsratsmitglied bzw. dem Flugleiter vom jeweiligen Ort verwiesen werden. Bei Weigerung kann eine schriftliche Verwarnung erfolgen. Sollte der Vorstandsrat gezwungen sein, ein Mitglied wegen derselben Sache ein zweites Mal zu verwarnen, so hat das betreffende Mitglied den Ausschluss nach obiger Darlegung zu erwarten.

- §17** Der Vorstand/Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der Haushaltsslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung im Sinne des §3 Nr. 26a Einkommensteuergesetzes ausgeübt werden.
- §18** Über die Auflösung des Vereines entscheidet eine eigens hierzu einberufene Mitgliederversammlung. Die Frist zwischen Einberufung und Abhaltung muss mindestens vier Wochen betragen, soll jedoch acht Wochen nicht überschreiten.
1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
  2. Bei Auflösung des Vereins, Entzug der Rechtsfähigkeit oder Wegfall der Steuerbegünstigung fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Memmelsdorf/Merkendorf. Diese hat das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Kindergarten Merkendorf zu verwenden.

**§ 19** Jedes Mitglied hat Anspruch auf Aushändigung der Satzung. Das gleiche gilt für Satzungsänderungen.

Memmelsdorf, 21.06.2025

1. Vorstand  
Matthias Aumüller

Diese Satzung wurde am 17.Oktober 1981 von den Gründungsmitgliedern erstellt.  
Am 05.03.2018 nach Beschluss der Hauptversammlung vom 30.01.2018 geändert.  
Am 30.07.2025 nach Beschluss der Hauptversammlung vom 21.06.2025 geändert.